

26. August 2015

Anfrage Patrick Bernold (CVP)

eingereicht am 6. Juli 2015 – Wortlaut siehe Beilage

Badi Weierwise: Unerlaubtes nächtliches Eindringen und mögliche Folgen

Mit seiner Anfrage vom 6. Juli 2015 mit der Überschrift „Badi Weierwise: Unerlaubtes nächtliches Eindringen und mögliche Folgen“ verlangt Patrick Bernold Antworten zu insgesamt fünf Fragen.

Einleitung

Der in der Anfrage genannte Fall vom 5. Juli 2015 ist der WISPAG (Wiler Sportanlagen AG) und dem Stadtrat bekannt. Mehrere Gruppen sind nach dem Stadtfest in Wil über den Zaun in das abgesperrte Areal der Badi Weierwise geklettert. Es kamen bei diesem Vorfall keine Personen zu Schaden und es ist kein Sachschaden entstanden. Die Kantonspolizei St.Gallen wurde um 3.53 Uhr nachts kontaktiert und traf um ca. 4.05 Uhr auf dem Areal ein. Sie hat von den Jugendlichen (alle zwischen 19 bis 23 Jahre alt) die Personalien aufgenommen und die Jugendlichen vom Platz verwiesen. Nach diversen Abklärungen zwischen der WISPAG und der Polizei wurde der gemeinsame Entschluss gefasst, keinen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu erstellen. Dies, da es sich um ein erstmaliges Vergehen handelt, keine Vorbestrafungen vorhanden waren und die Konsequenzen mit Arbeitseinsätzen direkt vor Ort (in der Badi) getragen werden sollen. Der Arbeitseinsatz wird über eine längere Dauer erfolgen und konsequent durch den Betrieb kontrolliert. Aus der genannten Gruppe von Jugendlichen haben sich nach dem Ereignis einige selber bei der WISPAG gemeldet und sich für ihr Vergehen entschuldigt.

Beantwortung

1. Information der städtischen Behörden

Die Betreiberin der Badi Weierwise ist seit dem 1. Januar 2013 die WISPAG. Wird aufgrund eines Vorfalles der Einsatz der Polizei nötig, wird die WISPAG über den Vorfall informiert. Eine Information der städtischen Behörden erfolgt nur, wenn es sich um einen gravierenden Vorfall handelt. Diese Information erfolgt nach den Regeln und Vorschriften der Polizei.

2. Beurteilung Sicherheitsrisiko

Die Anlage Weierwise ist mit einem Maschendrahtzaun und teilweise zusätzlich mit Stacheldraht gegen unerlaubtes Eindringen gesichert. Stadtrat und WISPAG sind sich bewusst, dass auch diese Massnahmen umgangen werden können. Dennoch beurteilen sie die getroffenen Massnahmen als angebracht, massvoll und ausreichend. Auch die langjährige Betrachtung der Anzahl der Vorfälle lässt den gleichen Schluss zu. Ein erweitertes Sicher-

heitsdispositiv für die Anlage Weierwise ist, auch aus der Erfahrung von anderen Anlagenbetreibern in der Umgebung, nur mit hohen und unverhältnismässigen Kosten möglich. Auch mit Zusatzmassnahmen kann nie eine hundertprozentige Sicherheit erreicht werden.

3. Strafmass für unerlaubtes Eindringen

Beim unerlaubten Eindringen in die geschlossene Badi handelt es sich um Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0, abgekürzt StGB). *Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Es handelt sich um ein Antragsdelikt. In diesem Fall muss die oder der Geschädigte Strafantrag bei der Polizei stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird der Fall von der Jugendanwaltschaft behandelt. Sind die Jugendlichen unter 15 Jahren, kann eine persönliche Arbeitsleistung oder ein Verweis verfügt werden. Bei über 15-Jährigen kann nebst Arbeitsleistung und Verweis eine Busse oder in schweren Fällen ein Freiheitsentzug verfügt werden. Bei Antragsdelikten kann die Sache zwischen den beiden Parteien selbständig geregelt werden. Gemäss Rücksprache mit der Jugendanwaltschaft ist die persönliche Arbeitsleistung unter diesen Umständen sinnvoll. Sie erachtet das Vorgehen als zweckmässig.

4. Überwachung durch Sicherheitsfirma

Für die Überwachung eines Geländes, wie die von der WISPAG betriebene Badi Weierwise, ist grundsätzlich die Anlagebetreiberin oder der Anlagebetreiber, also im vorliegenden Fall die WISPAG, zuständig. Der Stadtrat könnte sich jedoch vorstellen, bei einer ausgewiesenen Gefahrenlage und einer merklichen Wiederholung solcher Vorfälle, einen Einbezug des Umfeldes Badi Weierwise in die Planung der privaten Sicherheitsdienste aufzunehmen. Die Kosten gingen zu Lasten der WISPAG.

5. Haftung

Grundsätzlich ist jede mündige Person für ihre Aktionen und die Folgen selber verantwortlich. Gleiches gilt für die Erziehungsberechtigten von Kindern, falls die Verfehlungen von unmündigen Jugendlichen begangen werden. Dies betrifft insbesondere die Verantwortung für mutwillige Beschädigungen. Sollte aber z.B. ein Vorfall mit Verletzungsfolgen auf eine ungenügende Sicherung eines Anlagenbetreibers zurückzuführen sein, haftet, vorbehältlich der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Policen, dessen Haftpflichtversicherung.

WISPAG und Stadtrat sind abschliessend klar der Meinung, dass von einer mangelnden Sicherung der Anlage „Badi Weierwise“ nicht gesprochen werden kann.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigris
Stadtschreiber